



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Netphen

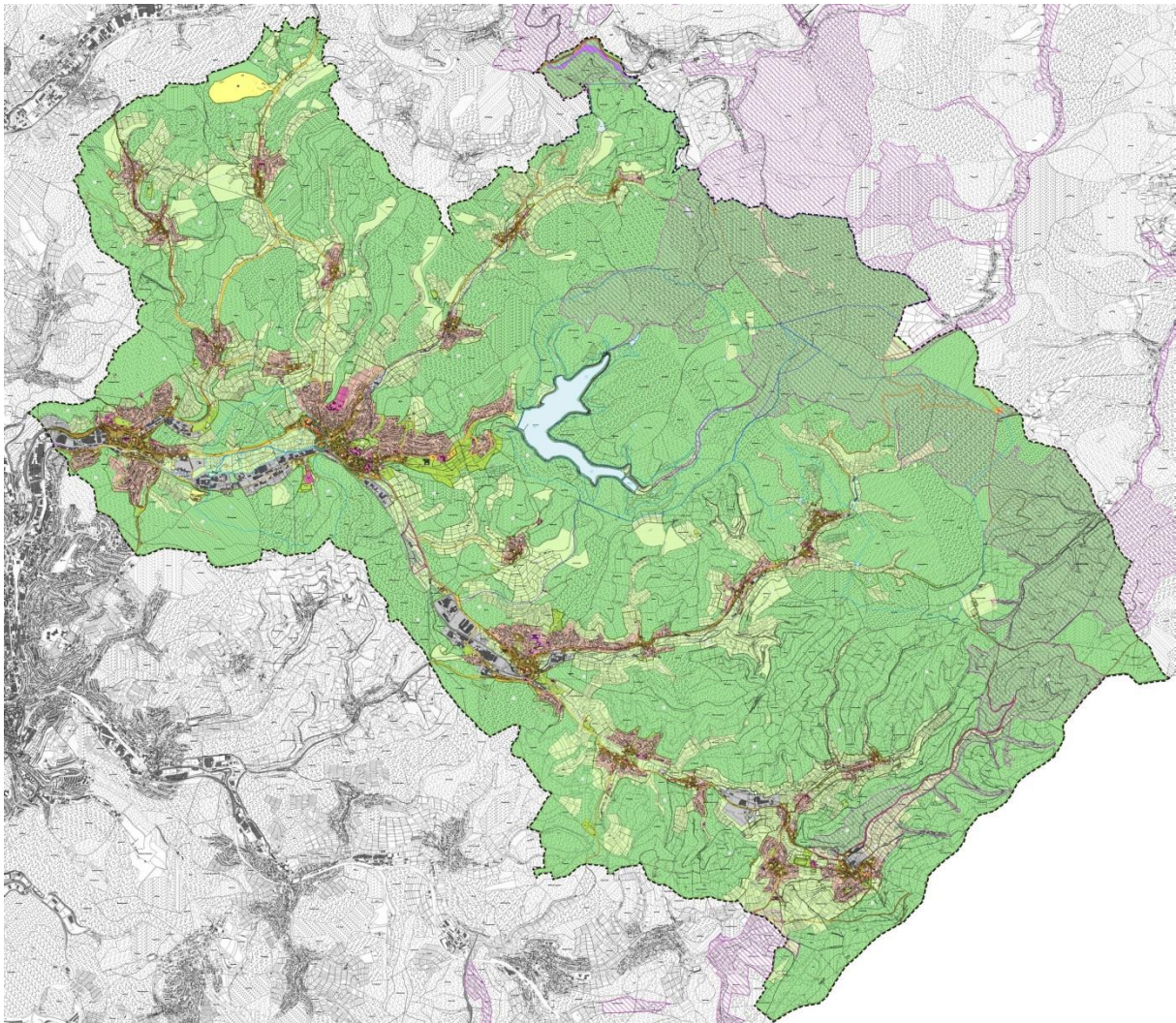
Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 13. Dezember 2016, Az. 35.2.1-1.4-SI-4/16, die nachstehende Genehmigung erteilt:

## „Genehmigung

*Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit den vom Rat der Stadt Netphen am 15.09.2016 beschlossenen neu aufgestellten Flächennutzungsplan.*

Arnsberg, den 13.12.2016  
Bezirksregierung Arnsberg  
35.2.1-1.4-SI-4/16  
Diana Ewert  
Regierungspräsidentin“

Zur besseren Übersicht ist in dem nachstehenden Lageplan der Bereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Netphen mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.



Hinweise:

- I. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Netphen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Vorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nur beachtlich, wenn ein Beschluss des Rates über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

- II. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Netphen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der o. a. Flächennutzungsplan, der von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 13. Dezember 2016 genehmigt wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Netphen einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB von jetzt an bei der Stadt Netphen, Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, 57250 Netphen, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung Netphen zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Er ist auch unter <http://www.netphen.de/bauleitplanung-aktuell> auf der Homepage der Stadt Netphen einzusehen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Netphen wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Netphen, 15. Dezember 2016

Paul Wagener, Bürgermeister

ausgehängt: \_\_\_\_\_

abgehängt: \_\_\_\_\_